

Teilhabe *ist* **Menschen- Recht**



„Effizienter Ressourcenen- einsatz“ in der Kinder- und Jugendhilfe

Bewertung der Bundesvereinigung
Lebenshilfe e. V. zum Beschluss des
Bundeskanzlers und der Regierun-
gshaupt*innen der Länder vom 25.06.2026

Der Bundeskanzler und die Regierungschef*innen der Länder haben am 25.06.2026 auf der Konferenz der Ministerpräsident*innen unter TOP 3.1. Bund-Länder-AG Veranlassungskonnexität Nummer 4 den Beschluss „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ gefasst. Danach soll es in den vom Bund angestoßenen Reformvorhaben zu einer Neujustierung der Sozialsysteme, explizit der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und des Unterhaltsvorschussrechtes kommen. In der zu diesem Beschluss veröffentlichen Anlage sind die geplanten Änderungen aufgeführt. Im weiteren Verlauf der Gesetzgebungsverfahren sollen die betroffenen Verbände und Sozialpartner*innen in den Prozess eingebunden werden.

Der Beschluss der MPK weist in der Einleitung zu Recht daraufhin, „dass sämtliche Reformüberlegungen im Rahmen des Austauschs dem Grundsatz unterliegen, dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen stets gewährleistet werden.“ Bedauerlicherweise werden die von Bund und Ländern vorgeschlagenen Rechtsänderungen diesem Maßstab jedoch nicht gerecht. Für das nun anstehende Gesetzgebungsverfahren fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., dass es im Einklang mit Art 3 Abs 3 S. 2 Grundgesetz sowie den Verpflichtungen Deutschlands aus der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgt. Nur so ist sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Effizienzsteigerung den individuellen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung nicht beeinträchtigen.

Im Nachfolgenden findet sich eine Bewertung der vorgeschlagenen Rechtsänderungen im SGB VIII. Eine Bewertung der Regelungen zum Recht der Eingliederungshilfe erfolgt [hier](#).

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bedauert, dass der Beschluss keine Aussagen zur weiteren Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe enthält. Angesichts der ab 2028 vorgesehenen Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe wäre ein klares Bekenntnis zur Fortführung dieses Reformprozesses wichtig gewesen.

Die inklusive Ausgestaltung des SGB VIII bietet die Chance, Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen – mit und ohne Behinderung – aus einer Hand zu erbringen und Schnittstellenprobleme zwischen unterschiedlichen Leistungssystemen abzubauen. Dadurch können Zuständigkeitskonflikte reduziert, Hilfeprozesse beschleunigt und Familien spürbar entlastet werden. Gleichzeitig eröffnet die inklusive Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit, Hilfen konsequent am individuellen Bedarf des jungen

Menschen und seiner Familie auszurichten sowie Teilhabe und Selbstbestimmung von Anfang an mitzudenken. Sie stärkt damit die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen und trägt dazu bei, inklusive Angebote im Sozialraum auszubauen, anstatt parallele Hilfesysteme aufrechtzuerhalten.

Daher hofft die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., dass dieser Prozess weiterhin vorangetrieben wird.

1. Wunsch- und Wahlrecht

Der Beschluss sieht vor, dass der Mehrkostenvorbehalt im SGB VIII im Interesse einer bundeseinheitlichen und rechtssicheren Anwendung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten präzisiert werden soll. Hierzu sollen zum einen gesetzliche Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit und der Zumutbarkeit für alternative Leistungsangebote festgelegt werden. Zum anderen soll der Begriff „unverhältnismäßige Mehrkosten“ bundeseinheitlich definiert werden. Hierzu heißt es im Beschluss: „Mehrkosten bis zu [einem] konkreten Orientierungswert können als angemessen gelten, wenn sie nachvollziehbar begründet werden. Mehrkosten darüber hinaus können nur gewährt werden, wenn dies aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist“ (Zeile 114 – 125).

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sind die geplanten Änderungen beim Wunsch- und Wahlrecht sehr kritisch zu beurteilen, da zu befürchten ist, dass diese zu einer Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts führen werden.

Eine abschließende Beurteilung wird jedoch erst dann möglich sein, wenn erstens ein konkreter Orientierungswert zur Diskussion gestellt wird und zweitens konkrete Kriterien zur Prüfung der Angemessenheit und Zumutbarkeit vorliegen. Zudem wird es bei einer derartigen Änderung entscheidend darauf ankommen, wann zukünftig von einer „Besonderheit des Einzelfalls“ ausgegangen werden wird.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. möchte im Vorfeld des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens zu bedenken geben, dass die Rechtsprechung den unbestimmten Rechtsbegriff der unverhältnismäßigen Mehrkosten bisher zu Recht nicht allein anhand eines rein rechnerischen Kostenvergleichs ausgelegt, sondern eine wertende Betrachtung vorgenommen hat. Nur dies ermöglicht eine individuelle

Betrachtung der konkreten Situation, die im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts unerlässlich ist. Ob dies auch nach der geplanten Änderung noch möglich sein wird, hängt entscheidend von der konkreten Ausgestaltung ab.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, dass nach der geplanten Regelung Mehrkosten, die einen konkreten Orientierungswert nicht überschreiten und nachvollziehbar begründet sind, nicht automatisch als angemessen gelten würden, sondern nur als angemessen gelten können. Die Einführung des Orientierungswertes würde daher nicht dazu führen, dass Verwaltungsentscheidungen vorhersehbarer werden, weil nach wie vor erheblicher Entscheidungsspielraum bei den Behörden verbleiben würde.

Auch die geplante Konkretisierung des Begriffs „Angemessenheit“ würde voraussichtlich zu einer Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts führen, so dass Angebote, die weniger Mehrkosten erzeugen, zukünftig verstärkt abgelehnt werden könnten. Es besteht daher die konkrete Gefahr, dass das Wunsch- und Wahlrecht durch die vorgeschlagenen Änderungen immer weiter ausgehöhlt würde.

2. Regelhaftes Poolen in Schule und Kita

Der Beschluss sieht vor, dass Assistenzleistungen in (Hoch-)Schule und Kita in Zukunft regelhaft gemeinsam in Anspruch genommen werden sollen (sogenanntes Poolen), soweit der Bedarf der leistungsberechtigten Personen dadurch gedeckt wird und dies zumutbar ist. Hier soll also eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in § 27 Absatz 3 SGB VIII erfolgen (Zeile 10 – 27).

Einen Hinweis auf Infrastrukturangebote, wie sie im Referentenentwurf zum Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz und im Empfehlungspapier zum Dialogprozess Eingliederungshilfe enthalten sind, finden sich im Beschluss hingegen an keiner Stelle.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert ein inklusives Schulsystem. Die bestehenden Angebote der Regelinfrastruktur sind jedoch in keiner Weise auf die individuellen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ausgelegt. Bis dies umgesetzt ist, sind individuellen und bedarfsdeckenden Leistungen zur Teilhabe an

Bildung (Schulbegleitung) unerlässlich, damit Kinder mit Behinderung gleichberechtigt am Unterricht in der Schule teilhaben können.

Das nun angedachte regelhafte Poolen an Schulen ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. grundsätzlich denkbar, auch aus fachlichen Gründen. Allerdings ist die Grundidee eines Infrastrukturangebots aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. besser geeignet ist, Inklusion in den genannten Bildungseinrichtungen zu fördern und einer Stigmatisierung junger Menschen entgegenzuwirken. Zudem bieten infrastrukturelle Angebote die Chance einer besseren Vernetzung und Zusammenarbeit mit dem Bildungspersonal der Schule. Infrastrukturangebote sind daher von ihrer Grundidee her einer bloßen Ausweitung des Poolens fachlich vorzuziehen.

Sowohl für regelhaftes Poolen als auch für Infrastrukturangebote gilt jedoch, dass dies nur dann umgesetzt werden darf, wenn der individuelle Rechtsanspruch auf 1:1-Assistenz verbindlich abgesichert bleibt.

Nur so kann sichergestellt werden, dass insbesondere Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf die Unterstützung bekommen, die sie individuell brauchen und nicht auf die für sie nicht ausreichenden Poolangebote verwiesen werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass nicht das Kind und seine Familie, sondern die zuständige Behörde konkret anhand einer zwingend durchzuführenden Bedarfsermittlung nachweisen muss, dass die individuell festgestellten Bedarfe des Kindes tatsächlich durch eine gepoolte Leistung abgedeckt werden. Ein pauschaler Verweis auf die gepoolte Leistung darf nicht genügen. Wird der Bedarf dadurch nicht gedeckt, muss ein Anspruch auf 1:1-Assistenz bestehen.

3. Belegungsrecht/-steuerung widerspricht Wunsch- und Wahlrecht

Die Jugendämter sollen bessere Steuerungsmöglichkeiten bei der Belegung von freien Plätzen in Einrichtungen erhalten. Hierzu gehöre auch die Prüfung einer Aufnahmeverpflichtung bei Anfragen des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers, wenn es einen freien Platz gebe (Zeile 77 – 80).

Dies lehnt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. als Verstoß gegen Persönlichkeitsrechte in aller Deutlichkeit ab. Belegungsrechte/-steuerung würden das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten einschränken, da sie eine Zuweisung gegen ihren Willen ermöglichen würde. Junge Menschen könnten dann gezwungen werden, in Einrichtungen zu leben, die von Konzeption oder Ausstattung nicht zu ihnen passen. Gerade wenn es sich um eine längerfristige Unterbringung handelt, dient die Einrichtung auch als Wohnort der jungen Menschen. Der persönliche Wohnraum steht als Ort der räumlichen Privatheit unter besonderem Schutz, das muss auch für junge Menschen mit Behinderung gleichermaßen gelten. Dem widerspricht ein Belegungsrecht diametral.

Auch stünde dies der teilweise gelebten Praxis entgegen, die Mitbewohner*innen bei der Auswahl neuer Bewohner*innen zu beteiligen. Dies ist jedoch von zentraler Bedeutung, da Wohnangebote das Zuhause der Bewohner*innen darstellen und sie daher ein Mitspracherecht haben sollten, wer zukünftig mit ihnen zusammenlebt.

Zudem fehlt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die notwendige Expertise, um im Einzelfall zu entscheiden, welche Leistungsberechtigte* für einen offenen Platz in einem Angebot in Frage kommt, damit vor Ort eine sachgerechte Leistungserbringung gewährleistet bleibt.

Die Passgenauigkeit von Hilfen könnte sinken. Insbesondere junge Menschen mit Behinderung könnten auf ungeeignete Einrichtungen verwiesen werden. Die Gefahr einer Falschbelegung kann Folgekosten nach sich ziehen.

Würde ein Belegungsrecht etabliert, wäre den Leistungserbringern zudem zu raten, ihre Leistungsvereinbarungen hinsichtlich des Personenkreises weiter zu konkretisieren, um sicherzustellen, dass keine falsche Belegung erfolgt. Dies würde die Verhandlung der Vereinbarungen weiter verkomplizieren, was zu einem weiter steigenden Personaleinsatz auf beiden Seiten führen würde.

4. Erleichterung der Aufgabenwahrnehmung durch öffentliche Träger

Zukünftig soll es den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unter Wirtschaftlichkeits- und Praktikabilitätsgesichtspunkten erleichtert werden, Aufgaben selbst wahrzunehmen (Zeile 66 – 73).

Das Ziel, die Aufgabenwahrnehmung auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Praktikabilität auszurichten, lehnt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nicht grundsätzlich ab. Ob es dafür notwendig ist, es den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu erleichtern, Aufgaben selbst wahrzunehmen, ist allerdings zweifelhaft. Hierdurch würde das bisher geltende Subsidiaritätsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe geschwächt werden.

Das Subsidiaritätsprinzip ist ein Grundprinzip des deutschen Wohlfahrtsstaates. Eine Verlagerung in die öffentliche Hand birgt die Gefahr, dass die Entwicklung neuer Angebote verhindert, zumindest aber erschwert wird. Ebenso könnte dies kleinere freie Träger verdrängen, wodurch die Angebotsvielfalt und Wahlmöglichkeiten für Familien sinken könnten. Hierdurch könnten innovative oder spezialisierte Angebote, insbesondere für Kinder mit komplexen Behinderungen oder besonderem Unterstützungsbedarf verloren gehen. Eine stärkere kommunale Dominanz könnte zu einer Standardisierung zulasten individueller Hilfen führen und zur Einführung von Großeinrichtungen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. weist darauf hin: Wenn kommunale Eigenerbringung ausgeweitet wird, muss gesetzlich sichergestellt werden, dass freie Träger weiterhin gleichberechtigten Zugang zur Leistungserbringung, Finanzierung und Angebotsentwicklung haben. Wenn Kommunen selbst Leistungen erbringen dürfen, braucht es eine klare Grenze: öffentliche Träger dürfen nicht gleichzeitig Regulator (wie im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorgesehen) und dominierender Anbieter sein. Die Kumulation dieser verschiedenen Maßnahmen (Erleichterung der Aufgabewahrnehmung durch öffentliche Träger, stärkere Steuerung durch die Jugendhilfeplanung bei Abschluss von Leistungsvereinbarungen und der Erteilung einer Betriebserlaubnis) birgt die erhebliche Gefahr, dass die kommunale Eigenerbringung zu einem faktischen

Angebotsmonopol führt. Derlei Monopolstrukturen bergen in Bezug auf Qualität und Kontrolle der Leistungen weitere Gefahren für die jungen Menschen.

5. Mehr Steuerung durch Jugendhilfeplanung

Der Jugendhilfeplanung soll eine stärkere Verbindlichkeit bei der Schaffung und Anpassung des Bestands von Einrichtungen und Diensten zukommen. Es soll keinen Zwang zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für das Jugendamt geben, wenn das Angebot eines freien Trägers nicht der Jugendhilfeplanung entspricht. Ebenso soll eine engere Verzahnung der Betriebserlaubniserteilung mit der kommunalen Jugendhilfeplanung erfolgen. Zudem soll klargestellt werden, dass die Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht bedeutet, dass Jugendämter ein bestimmtes Angebot eines freien Trägers in Anspruch nehmen müssen (Zeile 82 – 91).

Bereits nach jetzt geltender Rechtslage bedeutet die Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht, dass ein Jugendamt die Einrichtung oder den Dienst in Anspruch nehmen muss. Ebenso führt eine fehlende Berücksichtigung in der Jugendhilfeplanung bislang nicht automatisch dazu, dass eine Einrichtung oder ein Dienst keine Betriebserlaubnis erhält. Eine derartige Klarstellung ist demnach aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nicht notwendig.

Eine Verzahnung zwischen Jugendhilfeplanung, Erteilung einer Betriebserlaubnis und Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung kann in Teilen zur Verwaltungsvereinfachung sinnvoll sein. Es darf jedoch nicht dazu führen, dass die Kinder- und Jugendhilfe grundlegend verändert wird: weg von einer pluralen, subsidiären Angebotsstruktur, hin zu einem stärker kommunal gesteuerten Versorgungssystem. Insofern sollte die Erteilung der Betriebserlaubnis auch weiter nicht auf der kommunalen Ebene, sondern durch die Landesjugendämter erfolgen. Eine Verschiebung der Zuständigkeit auf die Kommune würde eine zu starke kommunale Marktsteuerung erlauben, die einerseits zu einer Jugendhilfeplanung „nach Kassenlage“ der Kommune oder sogar zu einer Steuerung nach politischen Interessen der kommunalen Akteur*innen führen könnte. Dies gilt es im Sinne bedarfsgerechter Angebote zu verhindern.

Die Jugendhilfeplanung sollte überdies nicht zum Nadelöhr werden. Aus Sicht junger Menschen mit Behinderung und ihrer Familien besteht die größte Gefahr darin, dass sich das System von einer bedarfsorientierten Angebotsentwicklung hin zu einer planungsorientierten Angebotssteuerung verschiebt. Für junge Menschen mit Behinderung kann dies bedeuten, dass passgenaue Hilfen gar nicht erst entstehen oder nicht mehr wirtschaftlich tragfähig sind. Gerade diese Gruppe ist darauf angewiesen, dass freie Träger neue, spezialisierte und innovative Angebote entwickeln können. Werden Betriebserlaubnis, Finanzierung und Jugendhilfeplanung eng miteinander verknüpft, besteht die Gefahr, dass nicht mehr die individuellen Bedarfe junger Menschen die Angebotslandschaft prägen, sondern die kommunale Planung vorgibt, welche Hilfen überhaupt verfügbar sind. Dies könnte langfristig die Vielfalt der Hilfen reduzieren.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung benötigen häufig spezialisierte Angebote (zum Beispiel für Autismus, komplexe Kommunikationsbeeinträchtigungen oder Mehrfachbehinderungen). Diese richten sich oft an kleine Zielgruppen. Wenn Kommunen nur Angebote zulassen oder finanzieren, die ihrer eigenen Planung entsprechen, könnten solche spezialisierten Einrichtungen seltener gegründet werden. Jugendhilfeplanung basiert regelmäßig auf statistischen Bedarfen. Seltene oder sehr komplexe Behinderungen werden dadurch möglicherweise nicht ausreichend berücksichtigt.

Viele inklusive Wohnformen, ambulante Unterstützungsangebote oder neue Konzepte entstehen zunächst auf Initiative freier Träger. Müssen diese vorab in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden, können neue Angebote verzögert oder ganz verhindert werden. Dadurch entwickeln sich inklusive Hilfen langsamer oder gar nicht weiter. Wenn neue Einrichtungen oder zusätzliche Plätze nur entsprechend der Jugendhilfeplanung geschaffen werden können, reagiert das System weniger flexibel auf steigende Bedarfe. Gerade bei Kindern mit Behinderung bestehen bereits heute häufig lange Wartezeiten auf geeignete Angebote. Gibt es weniger freie Träger oder spezialisierte Einrichtungen, können Familien seltener zwischen unterschiedlichen Konzepten wählen. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII verliert faktisch an Bedeutung, wenn bestimmte Angebote gar nicht mehr vorhanden sind.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach den §§ 45 ff. SGB VIII wie bisher auch ausschließlich an

Kinderschutz, fachlicher Eignung und Qualitätsstandards und nicht an der kommunale Jugendhilfeplanung auszurichten. Denn die Betriebserlaubnis ist ein Schutzinstrument, die Jugendhilfeplanung ist eine Infrastruktursteuerung. Diese beiden Ebenen dürfen nicht vermischt werden. Jugendhilfeplanung darf Infrastruktur steuern, aber keinen Zugang zu Leistungen oder zur Angebotsentwicklung sperren.

Es muss zumindest gewährleistet werden, wie und in welchem Umfang die Jugendhilfeplanung von auftretenden – insbesondere auch kurzfristigen – Bedarfen erfährt, um darauf auch kurzfristig reagieren zu können. Zudem ist zwingend erforderlich, dass eine Bedarfsplanung durch die Jugendhilfe partizipativ in einem Zusammenwirken und dem Einbezug weiterer Akteur*innen (junge Menschen und ihre Vertretungen und Verbände, Schule, Kitas, Schuleingangsuntersuchung, Freizeitveranstalter*innen, Leistungserbringern vor Ort et cetera) gemeinschaftlich auf Augenhöhe erfolgt.

6. Leistung an junge Volljährige steht auf dem Prüfstand

Die Leistungspflicht für junge Volljährige soll sich an dem Ziel der ressourceneffizienten Hilfestellung ausrichten. Daher soll auf Grundlage der für Anfang 2027 erwarteten Ergebnisse der bereits laufenden Evaluierung von § 41 und § 41a SGB VIII geprüft und gegebenenfalls mit gesetzlichen Nachschärfungen forciert werden. Hierbei sei unter anderem zu prüfen, ob und wie die Rechtsänderungen für junge Volljährige in § 41 SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) aus dem Jahr 2021 zurückgenommen werden sollten (Zeile 52 – 60).

Grundsätzlich kann es sinnvoll sein, gesetzliche Regelungen zu überprüfen. Allerdings forciert die Empfehlung bereits das Ergebnis, nämlich eine mögliche Rücknahme der erst im Jahr 2021 eingeführten Rechtsänderung für junge Volljährige. Danach ist für die Annahme eines begründeten Einzelfalls im Sinne von § 41 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 SGB VIII – der eine Gewährung der Hilfe auch über das 21. Lebensjahr hinaus ermöglicht – erforderlich, aber auch ausreichend, dass hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit die Nichtfortsetzung der Hilfe dazu führt,

dass die durch sie erzielten Fortschritte in der Persönlichkeitsentwicklung wieder zunichtegemacht werden und diese damit gefährdet werden würde.

Mit dieser Neuregelung sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die individuelle Persönlichkeitsentwicklung von der abstrakt juristisch bestimmten Volljährigkeit abweicht und junge Menschen, insbesondere aufgrund verlängerter Schul- und Ausbildungszeiten, zunehmend später selbstständig werden (Bundestag Drucksachen 19/26107, S. 94).

Eine erneute Änderung dieser Regelung hätte erhebliche Auswirkungen auf junge Menschen. Gerade die Neuregelung des § 41 SGB VIII beruht auf der Erkenntnis, dass Verselbstständigung kein punktuell Ereignis am 18. Geburtstag ist, sondern ein Prozess. Mit 18 Lebensjahren befinden sich viele junge Menschen noch in der Schule, in der Ausbildung oder in der beruflichen Orientierung, welche durch die Jugendhilfe unterstützt wird. Diese Hilfen sind für junge Menschen mehr als notwendig – so auch die einhellige Meinung der Expert*innen im Gesetzgebungsprozess zum KJSG. In diesen Lebensjahren befinden sich die jungen Menschen in einer kritischen Lebensphase. Die Hilfe nach § 41 SGB VIII und ihr rechtzeitiger Einsatz haben daher vor allem präventive Funktion für die weitere Lebensentwicklung. Fehlen sie oder fallen sie weg, ist ihr Sozialisations- und Integrationsprozess gefährdet. Die dadurch entstehenden gesellschaftlichen Folgekosten liegen um ein Vielfaches über den Kosten der Hilfe (vergleiche dazu Gallep in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, 7. Auflage 2026, § 41 SGB VIII, Randnummer 5). Ein starres Ende könnte bereits erzielte Fortschritte gefährden. Hierdurch würden all die Unterstützungsleistungen und Ressourcen, die bereits für den jungen Menschen aufgewandt wurden, schlimmstenfalls unwirksam werden.

Handelt es sich um einen jungen Menschen mit seelischer Behinderung, der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII erhält, würde er mit dem 18. Lebensjahr aus dem Jugendhilfesystem ausscheiden und in das Leistungssystem des SGB IX übergehen. Das SGB IX kennt aber andere Zugangsvoraussetzungen: So muss die Behinderung gemäß § 99 Abs. 1 SGB IX wesentlich sein. Eine solche Zugangsschwelle besteht nicht im SGB VIII. Ebenso kann bei einem Übergang nicht sichergestellt sein, dass ein Leistungserbringer aus dem SGB VIII auch Vereinbarungen mit dem Eingliederungshilfeträger nach dem SGB IX hat. Insofern ist nicht gewährleistet, dass bei einem Übergang ins SGB IX die Leistung nahtlos weitergewährt würde.

Handelt es sich um einen jungen Menschen, der Hilfe zu Erziehung, insbesondere in stationärer Form erhält, könnte diesem Wohnungsverlust oder prekäre Wohnverhältnisse, Überschuldung, Ausbildungsabbrüche oder auch soziale Isolation drohen. Diese jungen Menschen verfügen häufig nicht über tragfähige familiäre Netzwerke. Während Gleichaltrige oft noch im Elternhaus leben und finanzielle sowie emotionale Unterstützung erhalten, wären diese unmittelbar auf sich gestellt. Ohne Leistungen entstünde ein Ungleichgewicht: Gerade diejenigen mit den geringsten familiären Ressourcen müssten am frühesten vollständig eigenständig sein. Ausbildungsabbrüche und Wohnungslosigkeit könnten weiter zunehmen. Ebenso benötigen junge Menschen mit Behinderung häufig deutlich länger Unterstützung beim Übergang ins Erwachsenenleben.

Zudem würden sich Änderungen in anderen Sozialleistungssystemen niederschlagen. So könnten hierdurch kurzfristig gegebenenfalls zwar die Kosten für die Jugendhilfe sinken. Langfristig würden die Probleme aber in andere Systeme verschoben (zum Beispiel SGB II, Gesundheitswesen, Eingliederungshilfe, Wohnungslosenhilfe, Justiz- und Strafvollzug). Frühe Hilfebeendigungen können deshalb volkswirtschaftlich teurer sein als gelingende Übergänge. Daher sollte der Fokus daraufgelegt werden, jungen Menschen mit und ohne Behinderung einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, anstatt sie frühzeitig aus notwendigen Hilfesystemen zu verdrängen. Sparen bei Infrastruktur und Qualität ist daher kein neutraler Haushaltsakt. Stattdessen verändert es die Risikostruktur des Systems zulasten junger Menschen und letztlich auch zulasten der öffentlichen Haushalte selbst.

Zwar verweist der Beschluss darauf, dass für eine gelingende berufliche Integration junger Volljähriger auch andere Bereiche wie Arbeitsverwaltung, Wohnraumbeschaffung et cetera in der Verantwortung sind. Allerdings sind diese Systeme gerade nicht auf die Bedürfnisse junger Menschen mit Behinderung und erzieherischen Unterstützungsbedarfen zugeschnitten.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, die Ergebnisse der Evaluierung ergebnisoffen in eine mögliche Neuregelung der § 41 und § 41a SGB VIII einfließen zu lassen und nicht das gewollte Resultat bereits vorwegzunehmen. Dies macht eine kritische Auseinandersetzung mit den Ergebnissen schwierig. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass gute Hilfen im Übergang langfristig gesehen die kostengünstigeren Alternativen sind als eine spätere Krisenintervention.

7. Klarere Regelungen zur Vorrangig- und Nachrangigkeit

Die Vorrangig- und Nachrangigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe soll künftig klarer gefasst werden. So sollen Hilfen in strukturell vorhandenen Systemen grundsätzlich gesetzlich Vorrang vor Einzelfallhilfen haben. In der Jugendsozialarbeit soll vor allem das Jugendwohnen Vorrang gegenüber der stationären Hilfe zur Erziehung und gegenüber den Hilfen für junge Volljährige haben. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ in Bezug auf die Prüfung der notwendigen Hilfe solle ebenfalls explizit in das SGB VIII aufgenommen werden. Zudem ist eine Stärkung der Übergänge und eine Standardisierung der Entscheidungswege vorzusehen (Zeile 1 – 9).

Im Recht der Kinder- und Jugendhilfe gilt der Vorrang-Nachrang-Grundsatz bereits jetzt schon. Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, müssen geeignet und notwendig sein. Im Rahmen dieser Prüfung ist bereits ausschlaggebend, ob es andere Hilfen, wie zum Beispiel die Jugendsozialarbeit oder ambulante Hilfen gibt. Eine stationäre Unterbringung wird notwendig und kann gerade nicht durch das Jugendwohnen ersetzt werden, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Das Jugendamt prüft zunächst, ob ambulante Hilfen oder auch solche der Jugendsozialarbeit ausreichen. Nur wenn diese Maßnahmen nicht geeignet ist den Bedarf zu decken, nicht greifen oder die Gefährdung akut ist, kann eine stationäre Unterbringung erfolgen.

Aufgrund dessen besteht kein Bedürfnis, dies stärker zu verankern. Hiermit läuft man stattdessen Gefahr, dass Jugendliche und junge Menschen ohne nähere Prüfung zunächst in Unterstützungsmaßnahmen geschickt werden, die ihren Bedarfen nicht gerecht werden und somit langfristig höhere Kosten verursachen.

Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen könnten zunächst auf kostengünstigere ambulante Hilfen verwiesen werden, obwohl diese fachlich nicht ausreichen. Hierdurch besteht die Gefahr einer Verzögerung notwendiger stationärer Hilfen. Krisen von Kindern mit Behinderung, Traumafolgen oder psychischen Erkrankungen könnten sich verschärfen, wenn zunächst mehrere ungeeignete ambulante Maßnahmen ausprobiert werden müssen. Gerade bei jungen Menschen mit und ohne Behinderung ist ein frühzeitiges fachliches und qualifiziertes Handeln erforderlich. Erfolgt dies nicht, würden mehr Kosten entstehen. Denn mangels rechtzeitiger Unterstützung würde der Unterstützungsbedarf größer werden. Zudem

müssten junge Menschen und ihre Familien häufiger gegen Hilfeentscheidungen Rechtsschutz einlegen. Auch dies verursacht weiteren Verwaltungsaufwand in den Kommunen und bei Gerichten – also genau das Gegenteil, was eigentlich erreicht werden soll – und führt zur Verzögerung der notwendigen Hilfeleistung.

Will man den Grundsatz „ambulant vor stationär“ stärker verankern, muss er stets am Grundsatz der Bedarfsdeckung gekoppelt sein, da sich sonst die oben genannten Risiken verwirklichen würden.

Des Weiteren kann die Jugendsozialarbeit die fachlich erforderliche Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte, wie sie im Rahmen der Hilfen zur Erziehung sowie der stationären Hilfen vorgesehen sind, gerade nicht ersetzen. Das Jugendwohnen gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII ist ein Unterstützungsangebot für junge Menschen in einer schulischen oder beruflichen Maßnahme. Das Jugendwohnen setzt keine spezifische Benachteiligung oder Beeinträchtigung voraus. Bereits dies macht deutlich, dass die Fachlichkeit eine andere ist. Darüber hinaus sind Hilfen zur Erziehung, zu denen auch die stationäre Unterbringung gehört, und die Jugendsozialarbeit und das Jugendwohnen gerade nicht dasselbe.

Des Weiteren handelt es sich bei der Jugendsozialarbeit um eine freiwillige Leistung der öffentlichen Jugendhilfe, die in vielen Kommunen bereits jetzt nicht mehr existiert. Insofern können nicht gesetzliche Mechanismen geschaffen werden, die auf Hilfeangebote verweisen, die weder verpflichtend bereitgestellt werden müssen noch tatsächlich existieren. Dies kommt dem Entzug von Leistungsrechten gleich.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert, das Vorrang-Nachrang-Verhältnis nicht klarer zu fassen. Denn dieser Grundsatz ist bereits jetzt fest im SGB VIII verankert.

Bei jeder Auswahl der Leistung – ob ambulant oder stationär – muss stets der Maßstab gelten, dass diese den individuellen Bedarf im Einzelfall tatsächlich deckt und fachlich vertretbar ist.

8. Bürokratieabbau

Unter dem Punkt Abbau von Bürokratie werden verschiedene Aspekte genannt (Zeile 183 – 191). So soll es zu einer Vereinfachung der Zuständigkeitsklärung und auch einer Überprüfung der Betriebserlaubnisverfahren kommen (Zeile 134 – 135).

Dies ist grundsätzlich ein richtiger Ansatz, insbesondere kann eine Vereinfachung der Zuständigkeiten dazu führen, dass junge Menschen und ihre Familien früher die notwendigen Hilfen erhalten können und es zu weniger Zuständigkeitsstreitigkeiten kommt. Dies kann nicht zuletzt auch die Verwaltung entlasten und langwierige Kostenerstattungsverfahren vermeiden.

Unklar ist allerdings, was konkret mit der Zuständigkeitsklärung gemeint ist. Diese darf auf keinen Fall mit einem Aufweichen der Zuständigkeitsklärung nach §§ 14 ff. SGB IX verbunden werden.

Des Weiteren ist fraglich, was im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens genau überprüft und sodann gegebenenfalls geändert werden soll. Hierbei darf nicht übersehen werden, dass dieses Verfahren kein Steuerungsinstrument zur Planung der Infrastruktur, sondern ein qualitäts- und kinderschutzorientiertes Verfahren ist. Wenn das Betriebserlaubnisverfahren gegebenenfalls „vereinfacht“ wird, könnte es zu weniger detaillierten Prüfungen der Personalausstattung, der Schutzkonzepte, der räumlichen Bedingungen und zu einer stärkeren Standardisierung kommen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, dass die Qualitäts- und Schutzstandards im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nicht gesenkt werden dürfen. Andernfalls könnte Kinderschutz stärker von Nachkontrollen abhängen statt von Prävention.

Außerdem ist vorgesehen, dass die Kostenbeitragsberechnung zum Beispiel durch Festlegung von mehr abzugsfähigen Pauschalbeträgen vereinfacht werden soll (Zeile 138 – 139).

Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da dies zu einer Verwaltungsentlastung führen kann und Eltern schneller wissen, „in welcher Größenordnung“ sie an den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt werden würden.

9. Sozialraumbudgets

Im SGB VIII und im SGB IX sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen zur gesetzeskonformen Umsetzung von Sozialraumbudgets geprüft und möglichst zeitnah geschaffen werden (Zeile 62 – 64).

Einerseits könnten hierdurch präventive Hilfen ausgebaut werden, ohne dass zunächst ein individueller Hilfebedarf festgestellt werden muss und somit niedrigschwellige Unterstützungsangebote im Quartier entstehen.

Andererseits bestünde hierdurch die Gefahr, dass individuelle Rechtsansprüche durch pauschale Budgets faktisch begrenzt würden. Bei ausgeschöpftem Budget könnten notwendige Leistungen verzögert oder eingeschränkt werden. Die Gefahr einer „Deckelung“ von Hilfen wäre insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Behinderung groß, indem es zu einer „Rationierung“ von Leistungen kommen könnte. Insofern könnten junge Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf benachteiligt werden, weil sie einen großen Anteil des Budgets binden würden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, sicherzustellen, dass individuelle Rechtsansprüche nicht durch Sozialraumbudgets ausgehöhlt werden.

10. Anpassung der Fachkräfteerfordernisse

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt grundsätzlich, dass die Fachkräfteerfordernisse auf konkrete Aufgabenbereiche und darin wahrzunehmende Funktionen ausgerichtet werden sollen, um Personal möglichst effizient einsetzen zu können. Hierfür ist eine Anpassung des Fachkräftegebots in den Regelungen zur Betriebserlaubnis, zu Leistungsvereinbarungen bei stationären Leistungen und in den Regelungen zur Personalbemessung erforderlich. So können Platzverluste, die aus dem Fachkräftemangel resultieren, vermieden werden (Zeile 102 – 107).

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert, dass bei der Überarbeitung der Fachkräfteerfordernisse sichergestellt ist, dass Qualitätsstandards nicht sinken und hierdurch Kinderschutzrisiken steigen. Gerade in dem seit dem KJSG inklusiven SGB VIII, ist zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung häufig besonders qualifiziertes Personal benötigen.